



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2021

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ Seite 2

- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel Seite 3

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021
und im Falle einer Stichwahl am 12. Dezember 2021 Seite 4

- Bekanntmachung Gewässerunterhaltung Seite 5

Nichtamtlicher Teil

- Landratswahl 28.11.2021 – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht Seite 6

Amtlicher Teil

– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde:	Stadt Oranienburg
Gemeinde:	Oranienburg
Stimmkreis:	9 – Oberhavel III

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2021**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der Zeit vom 12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022 im Büro 2.130 (Bürgeramt) der Stadtverwaltung, Haus 2, insbesondere zu den aktuellen Öffnungszeiten unterstützt werden.

Die aktuellen Öffnungszeiten sind:

Montags	09.00 Uhr–14.00 Uhr
Dienstags	08.00 Uhr–18.00 Uhr
Mittwochs	09.00 Uhr–14.00 Uhr
Donnerstags	09.00 Uhr–16.00 Uhr
Freitags	07.00 Uhr–12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Wer eintragungsberechtigt ist, hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Stadt Oranienburg gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr, eingeht.

Amtlicher Teil

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung:

Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur

gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Oranienburg, den 09.09.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Wahlbekanntmachung

1. Am 28.11.2021 und im Falle einer Stichwahl am 12.12.2021 findet die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. In der Stadt Oranienburg werden 28 allgemeine Wahlbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 07.11.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben dürfen.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 in der Kreisverwaltung zusammen.
3. Wer wahlberechtigt ist, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückgegeben, dass sie im Fall einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist. Auf Verlangen, insbesondere wenn keine Wahlbenachrichtigung gezeigt werden kann, ist die Ausweisung zur Person notwendig.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wer wahlberechtigt ist, erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Wer wahlberechtigt ist, hat für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerbenden. Wer wahlberechtigt ist, muss die Stimme eindeutig durch Ankreuzen kennzeichnen. Ist für eine ggf. notwendig werdende Stichwahl nur eine Person zugelassen, so ist das Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass in einem der bei den Worten „ja“ oder „nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen ist. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für eine Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oranienburg, den 08.09.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021 und im Falle einer Stichwahl am 12. Dezember 2021

1. Das Wählerverzeichnis zu der o. g. Wahl wird in der Zeit vom 08. November 2021 bis zum 12. November 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	09.00 Uhr–14.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr–18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr–16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr–12.00 Uhr

In der Stadtverwaltung Oranienburg, Bürgeramt, Haus 2, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wer wahlberechtigt ist, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Wenn die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden sollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 08. November 2021 bis zum 12. November 2021, bei der Stadtverwaltung Oranienburg, Bürgeramt, Haus 2, Zimmer 2.131, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 07. November 2021 einen Wahlbenachrichtigungsbrief.

Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**.

- 5.2 wer **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,

a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt wurde,

- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,

- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 26. November 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Oranienburg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Anfrage über die Internetseite www.oranienburg.de ist ebenfalls grundsätzlich möglich, allerdings endet die Frist am 24. November 2021, 24.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann bis zum Tage der Wahl, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Im Falle einer Behinderung kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte einen weißen Stimmzettel, einen Wegweiser zur Briefwahl, einen rosa Stimmzettelumschlag und einen grünen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Meldebehörde (Bürgeramt) vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss ein Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der, auf dem Wahlbrief angegebenen, Stelle abgegeben werden.

Oranienburg, den 08.09.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

In der Zeit vom 02. August 2021 bis 28. Februar 2022 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken eineneben.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten ge-

öffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

10.09.2021

Frodl
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil**Landratswahl 28.11.2021 –
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Termin für die Neuwahl der Landrätin oder des Landrates für Oberhavel auf den 28.11.2021 und eine ggf. notwendige Stichwahl auf den 12.12.2021 festgesetzt.

Insgesamt werden etwa 200 fleißige Helferinnen und Helfer benötigt, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf in den 28 Urnenwahllokalen sorgen. Sie geben Wahlunterlagen aus, beaufsichtigen die Wahlhandlung und zählen letztlich auch die abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder eines Wahlvorstandes wechseln sich üblicherweise mittags ab und treffen sich gemeinsam wieder zum Auszählen, um zügig und genau das Wahlergebnis zu ermitteln.

Wer bei der Wahl helfen möchte, muss Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sein. Sie müssen volljährig sein, sollten ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Oranienburg haben und dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Zu den besonderen Qualifikationsmerkmalen für die Wahrnehmung dieses Amtes gehören vornehmlich Unparteilichkeit, Uneigennützigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit.

Ganz besonders sei darauf hingewiesen, dass bei der Berufung der Wahlvorstände auch Menschen mit Behinderung herzlich willkommen sind. Hier besteht die Möglichkeit, diese bei Bedarf in einem barrierefreien Wahllokal einzusetzen.

Für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand wird ein Erfrischungsgeld gezahlt, das abhängig von der Funktion 45 Euro bzw. 35 Euro beträgt und nach getaner Mitwirkung überwiesen wird.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die als Wahlhelfende mitarbeiten möchten, können sich an Frau Gröll vom Ordnungsamt wenden (groell@oranienburg.de). Zur Erfassung der benötigten Personalien gibt es einen Vordruck, den Sie auf der nächsten Seite finden. Dort können Sie auch angeben, in welchem Wahllokal Sie vorzugsweise eingesetzt werden möchten. Sie können ihn an folgende Adresse schicken: Stadt Oranienburg, Stadtwahlamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg.

Anlage

Nichtamtlicher Teil

**Bereitschaftserklärung
für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand**

1. Allgemeine Angaben zur Person			
Name			
Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Haus Nr.			
PLZ, Wohnort			
2. Kontakt / Erreichbarkeit			
Telefon (Festnetz)		Mobil (Handy)	
E-Mail			
3. Kontodaten (für die Erstattung des Erfrischungsgeldes)			
Kontoinhaber/in			
IBAN			
BIC			
Bankinstitut			
4. Organisatorisches			
Ich war bereits als Wahlhelfer/in tätig:		<input type="radio"/> Ja, Funktion: <input type="radio"/> Nein	
Einsatzwunsch (Soweit möglich, werden Wünsche berücksichtigt; sonst erfolgt der Einsatz nach Bedarf.)	Wahllokal		
	Tätigkeit	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlvorsteher/in <input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher/in <input type="checkbox"/> Beisitzer/in	
	Schicht	<input type="checkbox"/> vormittags (7.30 – 12.45 Uhr) <input type="checkbox"/> nachmittags (12.45 – 18.00 Uhr)	
Mit meiner Meldung erkläre ich mich grundsätzlich bereit, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten.			
5. Einverständnis zur Datenspeicherung			
Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten von der Stadt Oranienburg ausschließlich zum Zwecke der Berufung in einen Wahlvorstand verarbeitet und gespeichert werden. Der Speicherung der Daten kann ich jederzeit widersprechen.			

Datum

Unterschrift

Ende des nichtamtlichen Teils

Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick

Postanschrift:

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
(03301) 600 5
info@oranienburg.de
www.oranienburg.de

Sprechzeiten Bürgeramt:

Montag: 09.00 – 14.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten Kita- und Schulverwaltung:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Bürgermeister, Dezernat I

Alexander Laesicke
– Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 600 6012
– Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606
– Personalrat 600 620
– Behindertenbeauftragte/r 600 6013
– Datenschutzbeauftragte/r 600 682

Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste

Christoph Schmidt-Jansa
– Stabsstelle kommunale Unternehmen, Statistik und Controlling 600 607
– Haupt- und Personalamt 600 611
– Personalwesen/Organisation 600 613
– Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612
– Amt für Digitales 600 8150
– SB strategische IT, eGovernment
– IT-Koordinator/in Schulen

– Finanzwesen 600 8260
– Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661
– Kasse 600 665
– Steuerwesen 600 672
– Geschäftsbuchhaltung 600 8103
– Vollstreckung 600 668
– Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 681
– Standesamt 600 692

Dezernat III – Stadtentwicklung

Frank Oltersdorf
– Bauverwaltungsamt 600 6017
– Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017
– Haushalt/Fördermittel 600 644
– Erschließung 600 777
– Stadtplanungsamt 600 730
– vorbereitende Bauleitplanung 600 769
– verbindliche Bauleitplanung 600 769
– Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781
– Liegenschaften 600 785
– infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787
– Hochbau 600 752
– Tiefbauamt 600 730
– Straßenbau- und -unterhaltung, Brückenbau 600 774
– Stadthof 204417
– Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775

Dezernat IV – Bürgerdienste

Stefanie Rose
– Ordnungsamt 600 691
– Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695
– Bürgeramt 600 640
– Amt für Brandschutz 586420
– Kampfmittel 600 6592
– Amt für Bildung und Soziales 600 701
– Schulverwaltung 600 745
– Kitaverwaltung 600 710
– Bibliothek 600 8650
– Wohngeld/Wohnungswesen 600 760
– Gemeinwesen, Jugend, Senioren und Sport 600 706